

5 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen buchen

5.1 Kosten für betriebliche Grundstücke und Räume, Mietleasing

Das Konto „Raumkosten“ nimmt alle Kosten auf, die nicht weiter unterschieden werden sollen, so z. B. auch

- Miete,
- Nebenkosten,
- Reinigung etc.

„Sonstige Raumkosten“ bezeichnen den Aufwand, den Sie anderweitig nicht zuordnen können, z. B.

- Topfpflanzen,
- Einbruchversicherungen u. Ä.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 4711 | 6933 | 4200 | 6305 | Raumkosten |
| 4731 | 6933 | 4280 | 6345 | Sonstige Raumkosten |

Sämtliche Aufwendungen außerhalb der geschlossenen Räume bucht man auf:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--------------------------------|
| 4732 | 6933 | 2350 | 6350 | Sonst. Grundstücksaufwendungen |

Miete und Pacht werden auf folgenden Konten erfasst:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---|
| 411 | 670 | 4210 | 6310 | Miete |
| 412 | 670 | 4220 | 6315 | Pacht |
| 4112 | 6702 | 4215 | 6316 | Leasing (unbewegliche Wirtschaftsgüter) |

Aufwand für Strom, Gas und Wasser entsteht entweder wie hier in Handel, Verwaltung, Büro und Vertrieb oder als Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in der Fertigung, in Werkstätten u. Ä.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 432 | 6933 | 4240 | 6325 | Gas, Strom, Wasser |
| 3016 | 605 | 3090 | 5190 | Energiestoffe |

Weitere Nebenkosten entsprechend:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---|
| 4711 | 6933 | 4250 | 6330 | Reinigung |
| 428 | 694 | 4270 | 6340 | Abgaben betrieblich genutzten Grundbesitzes |
| 431 | 6933 | 4230 | 6320 | Heizung |

Mieten für Einrichtungen, z. B. für Telefonanlagen, buchen Sie auf diesen Konten:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--|
| 4117 | 6705 | 4960 | 6835 | Mieten für Einrichtungen (bewegliche Wirtschaftsgüter) |
| 4118 | 671 | 4810 | 6840 | Mietleasing (bewegliche Wirtschaftsgüter) |
| 4118 | 671 | 4965 | 6498 | Mietleasing (bewegliche Wirtschaftsgüter) |
| 4847 | 6177 | 4964 | 6837 | laufende Gebühren für Lizenzen, Konzessionen |

Leasingraten sind in der Regel als Betriebsausgaben abziehbar, wenn der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zuzurechnen ist.

Die Mietverhältnisse mit Gesellschaftern und Mitunternehmern sind gesondert zu erfassen und unterliegen kritischen Augen des Finanzamts

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--|
| 4116 | 6702 | 4222 | 6313 | Vergütungen an Gesellschafter für die miet- oder pachtweise Überlassung ihrer unbeweglichen Wirtschaftsgüter |
| 4116 | 6702 | 4219 | 6314 | Vergütungen an Mitunternehmer für die mietweise Überlassung ihrer unbeweglichen Wirtschaftsgüter § 15 EStG |
| 4116 | 6702 | 4229 | 6319 | Vergütungen an Mitunternehmer für die pachtweise Überlassung ihrer unbeweglichen Wirtschaftsgüter § 15 EStG |

5.2 Spenden

Spenden sind in der Regel nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Einzelunternehmer und (Personen-)Gesellschafter können sie gleichwohl wie Privatspenden als Sonderausgabe ansetzen. Betriebliche Spenden mindern aber zusätzlich den Gewerbeertrag und damit die zu zahlende Gewerbesteuer:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---|
| 207 | 6869 | 2380 | 6390 | Zuwendungen/Spenden, steuerlich nicht abziehbar |
| 2073 | 6869 | 2381 | 6391 | Zuwendungen/Spenden für wissenschaftliche/kulturelle Zwecke |
| 2074 | 6869 | 2382 | 6392 | Zuwendungen/Spenden für mildtätige Zwecke |
| 2075 | 6869 | 2383 | 6393 | Zuwendungen/Spenden für kirchliche/religiöse/gemeinnützige Zwecke |
| 2076 | 6869 | 2384 | 6394 | Zuwendungen/Spenden an politische Parteien |

5.3 Versicherungen, Beiträge und Abgaben

Für Kfz-Versicherungen ist ein eigenes Konto unter den Fahrzeugkosten vorgesehen. Versicherungen, die betriebliche Häuser und Grundstücke betreffen, sind unter „Sonstige Grundstücksaufwendungen“ zu kontieren.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|-----|-------|-------|---------------------------|
| 426 | 690 | 4360 | 6400 | Versicherungen |

Beiträge an Berufsverbände sind abziehbare Betriebsausgaben, wenn die Mitgliedschaft in dem Verband beruflich veranlasst ist (z. B. IHK). Beiträge zu Berufsgenossenschaften zählen hingegen zu den sozialen Abgaben.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|----------------------------------|
| 427 | 692 | 4380 | 6420 | Beiträge |
| 4041 | 642 | 4138 | 6120 | Beiträge z. Berufsgenossenschaft |
| 428 | 6921 | 4390 | 6430 | Sonstige Abgaben |

5.4 Reparaturen und Instandhaltung

Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und für die Instandsetzung bei einem Gebäude sind als sogenannter Erhaltungsaufwand sofort abziehbar. Wird dagegen etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen, liegt aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand vor.

Renovierungen innerhalb des Gebäudes buchen Sie auf:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--------------------------------|
| 4711 | 6933 | 4260 | 6335 | Instandhaltung betriebl. Räume |

Folgende vier Konten verwenden Sie für sonstige Reparaturen und Instandhaltungen:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|------------------------------------|
| 4716 | 6064 | 4805 | 6485 | Reparatur/Instandh. andere Anlagen |
| 4716 | 6065 | 4809 | 6490 | Sonstige Reparaturen/Instandh. |

5.5 Fahrzeugkosten buchen

Das Konto „Fahrzeugkosten“ nimmt alle Kosten auf, die nicht weiter unterschieden werden sollen, so z. B. auch Benzin, Kfz-Steuer, Versicherungen, Reparaturen, Leasing usw. Dagegen bezeichnet „Sonstige Kfz-Kosten“ Aufwand, den Sie anderweitig nicht zuordnen können, z. B. Gebühren für Autoradio, Reinigung, Parkgebühren u. Ä. Unter laufenden Betriebskosten sind u. a. Benzin, Diesel, Öl zu erfassen.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|-----------------------------|
| 4714 | 688 | 4500 | 6500 | Fahrzeugkosten |
| 4349 | 6886 | 4580 | 6570 | Sonstige Kfz-Kosten |
| 4261 | 691 | 4520 | 6520 | Kfz-Versicherungen |
| 422 | 703 | 4510 | 7685 | Kfz-Steuern |
| 434 | 6881 | 4530 | 6530 | Laufende Kfz-Betriebskosten |
| 4714 | 6882 | 4540 | 6540 | Kfz-Reparaturen |
| 4114 | 6883 | 4550 | 6550 | Garagenmieten |
| 4114 | 6884 | 4570 | 6560 | Leasingfahrzeugkosten |
| 4714 | 6885 | 4595 | 6595 | Fremdfahrzeugkosten |
| 4715 | 6885 | 4560 | 6580 | Mautgebühren |

Auf den Eigenverbrauch („unentgeltliche Wertabgabe“) für eine private Pkw-Nutzung ist Umsatzsteuer zu zahlen. Bei pauschaler Bemessungsgrundlage von 1 % des Bruttolistenpreises bleiben allerdings pauschal 20 % steuerfrei, da auch die gezahlte Kfz-Steuer und Versicherung keinen Vorsteuerabzug zulässt.

5.6 Werbung, Geschenke und Bewirtung

Achtung

Diese drei folgenden Aufwendungsarten sind äußerst genau zu trennen. Werden Aufwendungen z. B. nur auf dem Konto „Geschenke“ gebucht, geht schlimmstenfalls der Betriebsausgabenabzug verloren.

Werbekosten sind Aufwendungen, um Produkte und Dienstleistungen einer Öffentlichkeit bekannt zu machen. Sie dienen somit der allgemeinen Vermarktung und nicht der Pflege einer speziellen Geschäftsbeziehung. Einzelnen Produkten oder Aufträgen direkt zurechenbare Vertriebskosten sind stattdessen auf dem zweiten Konto zu erfassen:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 441 | 687 | 4600 | 6600 | Werbekosten |
| 46 | 6145 | 4700 | 6700 | Kosten Warenabgabe |

Weitere Vertriebskosten buchen Sie auf folgenden Konten:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 461 | 604 | 4710 | 6710 | Verpackungsmaterial |
| 462 | 6145 | 4730 | 6740 | Ausgangsfrachten |
| 464 | 6145 | 4750 | 6760 | Transportversicherungen |

Wegen der besonderen Aufzeichnungspflicht für Geschenke und Bewirtungen sollten Sie hier Fehlbuchungen unbedingt vermeiden. Geschenke und Bewirtungen dürfen nicht auf anderen als auf den dafür vorgesehenen Konten verbucht werden. Korrigierende Umbuchungen zum Jahresende finden bei strengen Betriebsprüfern keine Gnade: Die Betriebsausgabe ist nicht abziehbar. Auf den Konten „Geschenke“ oder „Bewirtungen“ dürfen keine andere Aufwendungen – insbesondere Werbekosten, Zugaben u. Ä. – erfasst werden.

Geschenke bis 35 EUR bei einem oder mehreren Geschenken je Empfänger und je Wirtschaftsjahr können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wird diese Grenze überschritten, entfällt der Abzug in vollem Umfang. Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen an einen Dritten. Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers anzusehen ist.

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es die Alternative einheitlich sämtliche Geschenke – auch die unter 35 EUR mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent (+ Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer) zu versteuern (§ 37b EStG). Anstelle der Grenze von 35 EUR je Empfänger und Wirtschaftsjahr tritt der Betrag von 10.000 EUR.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|----------------------------------|
| 442 | 6871 | 4630 | 6610 | Geschenke, abzugsfähig |
| 4422 | 6872 | 4631 | 6611 | Geschenke abzugsfähig § 37b UStG |

Geld- und Sachgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Sie werden beim Arbeitnehmer eventuell als steuerpflichtiger Arbeitslohn auf einem Konto für Löhne oder Gehälter erfasst. Neuerer Rechtsprechung verdankt man folgende Unterscheidung:

Streuartikel – Gegenstände von geringem Wert – werden zu Hunderten oder Tausenden verschickt, ohne dass die Empfänger bekannt sind. Für diese Geschenke besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf von Ware.

Zugaben werden dagegen beim Verkauf kostenlos beigegeben. Sie sind deshalb als Kosten der Warenabgabe zu behandeln.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 4421 | 6872 | 4605 | 6605 | Streuartikel |
| 469 | 6873 | 4705 | 6705 | Zugaben |
| 4421 | 6872 | 4639 | 6629 | Zugaben mit § 37b EStG |
| 443 | 6863 | 4640 | 6630 | Repräsentationskosten |

Als Aufmerksamkeit gilt die Darreichung von Kaffee, Gebäck und Snacks bei einer Geschäftsbesprechung, Bonbons für Kinder u. Ä. Die abzugrenzende Bewirtung mit Speisen kann aber schon bei einer Bockwurst anfangen. Es handelt sich aufgrund des geringen Werts nicht um Geschenke (von daher ist keine Empfängerliste zu führen), aber auch nicht um Zugaben beim Warenverkauf, die getrennt zu erfassen sind.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 4441 | 6862 | 4653 | 6643 | Aufmerksamkeiten |

Die für die geschäftliche Bewirtung entstehenden angemessenen Aufwendungen, insbesondere für Essen, Trinken, Rauchen einschließlich des üblichen Trinkgeldes sowie die Nebenkosten für Garderobe und Toilette können in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die auf die nicht abzugsfähige Betriebsausgabe von 30 % der Bewirtungskosten entfallende Vorsteuer ist allerdings in voller Höhe abziehbar.

Zum Nachweis hat der Unternehmer den Ort, Tag und Anlass der Bewirtung, die Teilnehmer sowie die Höhe der Aufwendungen schriftlich aufzuzeichnen. Die verzehrten Speisen und Getränke müssen aus der Rechnung einzeln aufgeschlüsselt hervorgehen. Die Finanzverwaltung erkennt nur noch solche Rechnungen an, die maschinell erstellt und registriert werden. Sie müssen ab einem Betrag von 150 EUR zudem den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten. Die Namensangabe darf vom Gastwirt nachgeholt werden.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 444 | 6861 | 4650 | 6640 | Bewirtungskosten |

Demgegenüber dürfen Aufwendungen für die ausschließliche Bewirtung von Arbeitnehmern, z. B. bei Betriebsfesten, voll abgezogen werden, da eine solche Bewirtung nicht geschäftlich, sondern allgemein betrieblich veranlasst ist.

Hier gilt allerdings eine lohnsteuerfreie Grenze von 110 EUR pro teilnehmenden Arbeitnehmer. Dieser einheitliche Betrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Ehegatte und Kinder des Arbeitnehmers am Fest teilnehmen.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|-----------------------------------|
| 405 | 6410 | 4140 | 6130 | Freiw. soz. Aufwendung., LSt-frei |

Steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, Geschenke über 35 EUR und 30 % der angemessenen Bewirtungskosten sowie unangemessene Bewirtungskosten werden auf folgende Konten gebucht:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------------|
| 208 | 6899 | 4655 | 6645 | Nicht abzugsf. Betriebsausgaben |
| 2081 | 6875 | 4635 | 6620 | Geschenke, nicht abzugsfähig |
| 2082 | 6868 | 4654 | 6644 | Nicht abzugsf. Bewirtungskosten |

5.7 Reisekosten

Tatsächliche Verpflegungsmehraufwendungen für Inlandsreisen werden nicht anerkannt. Sie betragen pauschal:

- bei mehr als 24 Std. Abwesenheit 24 EUR,
- bei Abwesenheit über 14 Std. bis 24 Std. 12 EUR und
- zwischen 8 bis 14 Std. 6 EUR.

Bei den Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Umzugskosten und Fahrtkosten bei Mitarbeiter-Pkws kann keine pauschale Vorsteuer abgezogen werden. Der Vorsteuerabzug aus den tatsächlichen Kosten ist weiterhin möglich. Verwenden Sie ab diesem Zeitpunkt nur noch die unten angeführten Konten.

Für Reisekosten der Arbeitnehmer:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--|
| 445 | 685 | 4660 | 6650 | Reisekosten Arbeitnehmer |
| 4451 | 6853 | 4663 | 6663 | Reisekosten AN Fahrtkosten |
| 4452 | 6855 | 4664 | 6664 | Reisekosten AN Verpflegungsmehraufwand |
| 4452 | 6855 | 4666 | 6660 | Reisekosten AN Übernachtungsaufwand |
| 4461 | 6856 | 4668 | 6668 | Kilometergelderstattung AN |

Für Reisekosten des Unternehmers:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---|
| 446 | 6851 | 4670 | 6670 | Reisekosten Unternehmer |
| 4461 | 6854 | 4673 | 6673 | Reisekosten UN Fahrtkosten |
| 4462 | 6857 | 4674 | 6674 | Reisekosten UN Verpflegungsmehraufwand |
| 4462 | 6857 | 4676 | 6680 | Reisekosten UN Übernachtungsaufwand |
| 4463 | 6858 | 4678 | 6688 | Fahrten Wohnung Arbeitsstätte UN, abziehbar |

| | | | | |
|------|------|------|------|--|
| 4465 | 6859 | 4680 | 6690 | Fahrten UN Wohnung-Arbeitsst.und Familienheimfahrten (Haben) |
| 4461 | 6851 | 4681 | 6691 | Verpflegungsmehraufwendungen bei dopp. Haushaltsführung |

5.8 Provisionen, Fremdarbeiten und Garantieleistungen

Gezahlte Provisionen mit Schmiergeldcharakter sind nicht abzugsfähig. Dies sind Zahlungen bei gerichtlich festgestellten Verstößen gegen Strafrecht, auch bei Einstellung wegen Geringfügigkeit, oder gegen § 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|-----|-------|-------|---------------------------|
| 45 | 615 | 4760 | 6770 | Verkaufsprovisionen |

Die Einstellung in die Gewährleistungsrückstellung erfolgt über folgendes Aufwandskonto.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--------------------------------------|
| 276 | 5481 | 2735 | 4930 | Erträge Auflösung von Rückstellungen |

Hierbei handelt es sich um freiwillige Garantieleistungen – Kulanzen – ohne Rechtspflicht, die sich nur anhand von Erfahrungswerten aus den Umsätzen abschätzen lassen.

Beispiel

Im folgenden Jahr sind voraussichtlich Garantieleistungen in Höhe von 50.000 EUR zu erbringen.

| Konto | Eingang (Soll) | Ausgang (Haben) | Gegenkonto | Text |
|----------------|----------------|-----------------|----------------|------|
| 6790 (4790) | 50.000 | | 3090 (0974) | |

5.9 Porto

Beachten Sie eventuelle Vorsteuerbeträge bei den Portokosten (Paketdienste und private Postdienste).

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 4820 | 6821 | 4910 | 6800 | Porto |

5.10 Telefon- und Faxkosten

Telefonkosten sind als Betriebsausgaben absetzbar, soweit das Telefon betrieblich genutzt wird. Eine private Mitnutzung ist abzuschätzen. Entweder erfasst man zusätzlich zu den ge-

samt den Aufwendungen die Privatnutzung als Erlös oder teilt die Aufwendungen bereits bei der Zahlung auf dieses betriebliche Aufwandskonto und ein Entnahmekonto auf.

5.11 Kosten für Online-Dienste, T-Online, Internetprovider etc.

Unter „Online-Dienste“ können die Kosten für T-Online, AOL, Internetprovider u. a. Diensteanbieter erfasst werden sowie die Kosten für Datenbankrecherchen und andere Informationsanbieter:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 483 | 6824 | 4925 | 6810 | Faxkosten Internetkosten |

5.12 Stifte, Papier, Heftklammern, Ordner etc.

Artikel, die Sie für Ihr Büro und Ihre tägliche Arbeit benötigen, buchen Sie auf „Bürobedarf“:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 481 | 6800 | 4930 | 6815 | Bürobedarf |

In Abgrenzung dazu gibt es das Konto „Büroeinrichtung“. Hier buchen Sie z. B. die Büromöbel. Es ist ein Aktivkonto.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|-----|-------|-------|---------------------------|
| 0332 | 087 | 0420 | 0650 | Büroeinrichtung |

5.13 Fortbildungskosten

Kosten für die Teilnahme an Seminaren buchen Sie auf:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---------------------------|
| 4855 | 6941 | 4945 | 6821 | Fortbildungskosten |

5.14 Fachliteratur, Zeitschriften, Bücher

Der Ausweis als „Fachliteratur“ auf dem Beleg, anstatt einer Titelangabe reicht in der Regel nicht aus, den betrieblichen Zweck nachzuvollziehen. Mit Ausnahme des „Handelsblatt“ werden die Aufwendungen für eine (überregionale) Tageszeitung und Wochenzeitschriften nicht als Betriebsausgabe anerkannt.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|-----|-------|-------|---------------------------|
| 4815 | 681 | 4940 | 6820 | Zeitschriften, Bücher |

5.15 Rechts- und Steuerberatung

Anwaltskosten sind oftmals Folgekosten. Aufwendungen für einen Mahnbescheid gegen einen zahlungsunwilligen Kunden können z. B. sachgerechter auf dem Konto „Kosten der Warenabgabe“ o. Ä. erfasst werden. Entstehen Prozesskosten im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, so sind sie gegebenenfalls zusammen mit diesen zu aktivieren. Stellen Rechts- oder Steuerberatungskosten jedoch Aufwand dar, kontieren Sie:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|-----|-------|-------|-----------------------------|
| 484 | 677 | 4950 | 6825 | Rechts- und Beratungskosten |

Prozesskosten sind als Betriebsausgaben absetzbar, soweit der Rechtsstreit betrieblich veranlasst ist. Hierzu gehören auch Beratungs- und Vertretungskosten. Steuerprozesskosten sind als Betriebsausgaben absetzbar, wenn sie mit betrieblichen Steuern im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses oder für die Erstellung Ihrer Buchführung buchen Sie auf:

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|-------------------------------|
| 4845 | 6771 | 4957 | 6827 | Abschluss- und Prüfungskosten |
| 4846 | 6176 | 4955 | 6830 | Buchführungskosten |

5.16 Bankspesen und Kursdifferenzen

Zu den Nebenkosten des Geldverkehrs gehört die Vielzahl der Bankspesen und Provisionen: Abschlussprovision bei betrieblichen Darlehen, Akkreditivspesen, Provisionsaufwand, Umsatzprovision, Buchungsgebühren, Betreuungskosten, Wechselspesen ohne Diskont, Darlehensvermittlungsprovision, Depotgebühren, Eintragungskosten, Emissionskosten, Finanzierungskosten und Geldverkehrskosten, Geldbeschaffungskosten, Geldeinzug, Nachnahmekosten, Hypothekenbeschaffung, Maklerprovisionen, Inkassokosten, Mahnkosten, Kreditvermittlungsprovision, Säumniszuschläge für betriebliche Steuern, Scheckgebühren, Schließfachgebühr, sonstige Bankspesen – diese Liste könnte endlos erweitert werden.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---|
| 486 | 675 | 4970 | 6855 | Nebenkosten des Geldverkehrs |
| 215 | 6954 | 2150 | 6880 | Aufwendungen aus Währungsumrechnungen |
| 2088 | 6789 | 2385 | 6875 | Nicht abziehbare Aufsichtsratsvergütung |
| 4029 | 678 | 2386 | 6876 | Abziehbare Aufsichtsratsvergütung |

5.17 Abgang von Vermögensgegenständen

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--|
| 204 | 6962 | 2320 | 6900 | Verluste aus Anlagenabgang |
| 205 | 6963 | 2325 | 6905 | Verluste aus Abgang von Umlaufvermögen |
| 205 | 6963 | 2326 | 6906 | Verluste aus Abgang von Umlaufvermögen |
| 271 | 6963 | 2328 | 6908 | Abgang von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens § 4 Abs. 3 EStG |

5.18 Abschreibung und Wertberichtigung zu Umlaufvermögen

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|---|
| 233 | 695 | 4886 | 6910 | Verluste aus Anlagenabgang |
| 2331 | 6977 | 4887 | 6912 | Abschreibungen auf UV, steuerlich bedingt |

Steuerfreie Rücklagen werden z. B. nach § 6b EStG für Veräußerungsgewinne bei Anlagegütern gebildet. Bei einer Ersatzbeschaffung wird der Gewinn innerhalb der folgenden vier Jahre auf das neu angeschaffte Wirtschaftsgut übertragen. Anderenfalls muss die Rücklage ertragswirksam aufgelöst werden. Die 6b-Rücklage ist auf die Übertragung von Grund und Boden und Gebäuden beschränkt.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|--|
| 2350 | 6971 | 2345 | 6927 | Einstellungen in steuerliche Rücklagen |

5.19 Forderungsverluste und sonstige Aufwendungen

Wird eine Forderung uneinbringlich muss sie zum Bilanzstichtag ausgebucht werden. Wenn z. B. der Kunde zahlungsunfähig wird oder er verstirbt, so sind Forderungen gegen ihn wertlos. Auch bei Einrede der Verjährung, substantiell bestrittenen Forderungen oder einem unbekannt verzogenen Rechnungsempfänger sind steuerlich sogenannte Teilwertabschreibungen zulässig.

Nur in solchen objektiv dokumentierten Einzelfällen darf auch die ehemals mit Rechnungsstellung fällige Umsatzsteuer berichtigt werden.

| Beispiel | |
|---|-----------|
| Forderungsverluste | 3.000 EUR |
| an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3.000 EUR |

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|-----------------------------|
| 23 | 6951 | 2400 | 6930 | Forderungsverluste |
| 2313 | 6951 | 2401 | 6931 | Forderungsverluste 7 % USt |
| 231 | 6950 | 2406 | 6936 | Forderungsverluste 19 % USt |

5.20 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Das Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ verwenden Sie für die Verbuchung von Aufwand, den Sie sonst nicht zuordnen können, z. B. Safemiete, GEZ-Zahlungen u. a. Hingegen bezeichnet „Sonstiger Betriebsbedarf“ den Verbrauch von Gegenständen. Einmalige Aufwendungen wie z. B. Gründungskosten können auf „Sonstige Aufwendungen, unregelmäßig“ kontiert werden. Als sonstiger Betriebsbedarf gilt auch die typische Berufskleidung, wie z. B. schwarzer Anzug oder Frack des Kellners oder der Büromantel des Architekten.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|------|-------|-------|------------------------------------|
| 473 | 693 | 4900 | 6300 | Sonstige betriebliche Aufwendungen |
| 4739 | 6992 | 2309 | 6969 | Sonstige Aufwendungen unregelmäßig |
| 4725 | 6074 | 4980 | 6850 | Sonstiger Betriebsbedarf |

Werkzeuge und Kleingeräte werden bis zum Wert von 150 EUR als Sofortaufwand erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind als Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 und 1.000 EUR definiert und müssen in einem Sammelposten zusammengefasst werden. Ab 2010 können wahlweise dazu GWG bis 410 EUR wieder sofort abgezogen werden. An die einheitliche Entscheidung für alle GWG sind Sie ein Jahr lang gebunden.

| BGA (GHK) | IKR | SKR03 | SKR04 | Kontenbezeichnung (SKR04) |
|-----------|-----|-------|-------|--------------------------------------|
| 472 | 603 | 4985 | 6845 | Werkzeuge und Kleingeräte |
| 037 | 089 | 0480 | 0670 | GWG bis 410 EUR |
| 037 | 089 | 0485 | 0675 | GWG 150 bis 1.000 EUR (Sammelposten) |